

Niederschrift

über die 14. Sitzung des Kreisausschusses am 08.11.2016

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Pusch, Stephan Landrat

Kreisausschussmitglieder:

Caron, Wilhelm Josef

Dahlmanns, Erwin

Derichs, Ralf

Gassen, Guido

(als Vertreter für Dr. Kehren, Hanno)

Jansen, Franz-Michael

(als Vertreter für Paffen, Wilhelm)

Lenzen, Stefan

Meurer, Maria

Nelsbach, Thomas

(als Vertreter für Schreinemaker, Walter

Leo)

Otten, Silke

Reh, Andrea

Reyans, Norbert

Schlößer, Harald

Schmitz, Ferdinand Dr.

Thelen, Josef

Tholen, Heinz-Theo

Beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3

KrO:

Spenrath, Jürgen

Von der Verwaltung:

Dahlmanns, Franz Josef

Schmitz, Michael

Machat, Liesel Allgemeine Vertreterin

Nießen, Josef

Schneider, Philipp

Willems, Guido

Weinsheimer, Anne

Abwesend:

Kreisausschussmitglieder:

Kehren, Hanno Dr.

Paffen, Wilhelm

Schreinemaker, Walter Leo

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 18:55 Uhr

Der Kreisausschuss versammelt sich heute im Kleinen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Ergänzungswahlen
2. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Ergänzungswahl für den Schulausschuss
3. Prüfung des Jahresabschlusses des Kreises Heinsberg zum 31.12.2015
4. Behandlung des Jahresfehlbetrages 2015
5. Förderprogramm des MFKJKS des Landes NRW zum Thema "Präventives Handeln vor Ort stärken - Kommunales Förderprogramm zur Rechtsextremismus- und Rassismusprävention"
6. Zuschuss für die Mittagsverpflegung an den Förderverein der Janusz-Korczak-Schule des Kreises Heinsberg, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt "Emotionale und soziale Entwicklung"
7. Erweiterung der Rurtal-Schule des Kreises Heinsberg mit dem Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung" - Vorstellung der beabsichtigten baulichen Maßnahmen
8. Veränderung des Zeitpunktes der Auflösung der Gebrüder-Grimm-Schule des Kreises Heinsberg, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Sprache"
9. Errichtung eines Bildungsgangs „Fachoberschule, Klasse 13" am Berufskolleg Wirtschaft des Kreises Heinsberg in Geilenkirchen
10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg (Elternbeitragssatzung) vom 23.11.2011
11. Neubau der Kreisstraße EK 13/EK 17 als Ortsumgehung Gangelt - 1. Verkehrsabschnitt "West"
12. Antrag der Fraktion CDU gem. § 5 GeschO betr. "Prüfauftrag zur Einführung eines „school-plus-tickets" im Kreis Heinsberg"
13. Antrag der Fraktion CDU gem. § 5 GeschO betr. "Beteiligung des Kreises Heinsberg an der Vogelsang ip gGmbH"
14. Antrag der Fraktion Die Grünen gem. § 5 GeschO betr. "Stromversorgung der kreiseigenen Liegenschaften"
15. Antrag der Fraktion Die Linke gem. § 5 GeschO betr. "Das muss drin sein" - Geförderte Ombudsstelle für Hartz IV Empfänger im Kreis Heinsberg
16. Bericht der Verwaltung
17. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

18. Vergabe eines Auftrages zur Fortschreibung der kreisweiten Schulentwicklungsplanung
19. Neueinrichtung eines Elektrolabors am Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik des Kreises Heinsberg in Geilenkirchen
20. Vergabe eines Auftrages zur Beschaffung eines Abrollbehälters Technische Einsatzleitung (AB-TEL)

21. Vergabe eines Auftrages zur Beschaffung eines Dienstfahrzeuges für das Ordnungsamt
22. Vergabe eines Auftrages zur Beschaffung einer mobilen Geschwindigkeitsmessgerätschaft
23. Vergabe eines Auftrages über die Erstellung eines integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes für den eigenen Aufgabenbereich des Kreises Heinsberg
24. Vergabe eines Auftrages über die Lieferung eines Ackerschleppers für den Kreisbauhof in Heinsberg-Scheifendahl
25. Neubau der Kreisstraße EK 13/EK 17 als Ortsumgehung Gangelst; Entwurf der Vereinbarung über die finanzielle Abwicklung zum Neubau des 1. Verkehrsabschnittes "West" der Ortsumgehung Gangelst
26. Erwerb von Waldflächen in der Gemarkung Wegberg-Wildenrath im Bereich des am Gewerbe- und Industriegebiet Wildenrath angrenzenden Naturschutzgebietes zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege
27. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Geilenkirchen-Gillrath zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege
28. Bericht der Verwaltung
29. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Ergänzungswahlen

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Leitbildrelevanz:	nein
Inklusionsrelevanz:	nein

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 21.09.2016 mitgeteilt, dass Herr Dr. Hans-Josef Thesling seine Mitgliedschaften im Rechnungsprüfungsausschuss und im Finanzausschuss sowie seine stellvertretende Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gemeinnützige GmbH niederlegt. Die CDU-Fraktion schlägt als neues Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss Herrn Heinz-Theo Vergossen vor, dessen stellvertretende Mitgliedschaft durch Herrn Lukas Bleilevens ersetzt werden soll. Als neues Mitglied im Finanzausschuss schlägt die Fraktion Herrn Frank Thies vor, dessen stellvertretende Mitgliedschaft durch Herrn Manfred Walther nachbesetzt werden soll. Als neues stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gemeinnützige GmbH schlägt die CDU-Fraktion Frau Dr. Christiane Leonards-Schippers vor.

Die Neubesetzungen der SPD-Fraktion wurden zunächst zurückgestellt.

Beschlussvorschlag:

Den vorgeschlagenen Gremienbesetzungen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Ergänzungswahl für den Schulausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Leitbildrelevanz:	nein
Inklusionsrelevanz:	nein

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Mit Schreiben vom 05.10.2016 erklärte die FDP-Fraktion, dass Frau Florentine Steffens nicht mehr als stellvertretendes Mitglied des Schulausschusses zur Verfügung steht. Als neues stellvertretendes Mitglied schlägt die FDP-Fraktion Herrn Holger Koch aus Geilenkirchen vor.

Aufgrund der Tatsache, dass der Vertretungsfall für den Schulausschuss kurzfristig vor der nächsten Kreisausschuss- und Kreistagssitzung eingetreten ist, war eine Dringlichkeitsentscheidung erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Dringlichkeitsentscheidung vom 25.10.2016 zur Neubesetzung des Schulausschusses mit Herrn Holger Koch als stellvertretendem Ausschussmitglied für die ausscheidende Florentine Steffens wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Prüfung des Jahresabschlusses des Kreises Heinsberg zum 31.12.2015

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Leitbildrelevanz:	nein
Inklusionsrelevanz:	nein

2. stv. Landrat Tholen übernimmt die Sitzungsleitung bei diesem Tagesordnungspunkt.

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 95 GO NRW hat der Kreis zum Schluss jedes Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermitteln. Dabei ist er zu erläutern.

Den mit Datum vom 09.09.2016 vom Kreiskämmerer aufgestellten und vom Landrat bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses hat der Kreistag am 29.09.2016 zur Kenntnis genommen und diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss zur weiteren Prüfung zugeleitet.

Nach § 101 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und bedient sich hierzu nach § 101 Abs. 8 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung. § 103 Abs. 5 GO NRW eröffnet die Möglichkeit, dass sich die örtliche Rechnungsprüfung mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen kann. Mit Beschluss vom 20.10.2015 hat der Rechnungsprüfungsausschuss auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes der Beauftragung der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Heinsberg, zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 zugestimmt.

Der Jahresabschluss war dahingehend zu prüfen, ob er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH hat mit diesen Maßgaben in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführt und über die Prüfung einen Bericht erstellt. Dieser Bericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde durch weitergehende Prüfungen bezogen auf die laufende Überwachung der Haushaltsbewirtschaftung, des Vergabewesens und die Prüfung der Gebührenhaushalte durch das Rechnungsprüfungsamt ergänzt.

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH an.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag des Kreises Heinsberg stellt gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) den geprüften Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2015 mit der Bilanzsumme von 362.593.922 € fest.
2. Die Kreistagsmitglieder erteilen gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW dem Landrat für den Jahresabschluss des Kreises zum 31.12.2015 vorbehaltlos Entlastung.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Behandlung des Jahresfehlbetrages 2015

Finanzielle Auswirkungen:	Verbesserung voraussichtlich ca. 1,468 Mio. €
Leitbildrelevanz:	4.1
Inklusionsrelevanz:	nein

Gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung (KrO NRW) in Verbindung mit § 96 Gemeindeordnung (GO NRW) ist mit der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses durch einen Kreistagsbeschluss zugleich über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu beschließen.

Das Haushaltsjahr 2015 weist in der Ergebnisrechnung einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.031.980,24 € aus. In der Haushaltsplanung 2015 wurde ein Jahresfehlbedarf in Höhe von 3.500.000 € ausgewiesen, so dass sich eine Verbesserung in Höhe von 1.468.019,76 € ergibt. Sowohl in der Planung als auch im Jahresabschluss ist das Haushaltsjahr 2015 damit strukturell nicht ausgeglichen. Die im § 75 Abs. 2 Satz 1 GO NRW enthaltene Verpflichtung zum Haushaltsausgleich kann jedoch erfüllt werden, wenn der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (§ 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW).

Vor der Verrechnung mit dem Jahresfehlbetrag 2015 hat die Ausgleichsrücklage noch einen Bestand in Höhe von 16.084.162,94 €. Die Ausgleichsrücklage reicht demnach aus, um den Jahresfehlbetrag 2015 abzudecken. Nach der Verrechnung verbleibt eine Ausgleichsrücklage in Höhe von 14.052.182,70 €.

Beschlussvorschlag:

Der Jahresfehlbetrag 2015 in Höhe von 2.031.980,24 € wird durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage abgedeckt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Förderprogramm des MFKJKS des Landes NRW zum Thema "Präventives Handeln vor Ort stärken - Kommunales Förderprogramm zur Rechtsextremismus- und Rassismusprävention"

Finanzielle Auswirkungen:	17.500 €
Leitbildrelevanz:	3.9
Inklusionsrelevanz:	ja

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS) hat einen Förderaufruf an die Kommunen gerichtet mit dem Ziel, präventives Handeln gegen rechtsextreme und rassistische Bestrebungen vor Ort zu stärken. Die vom Land bereitgestellten Finanzmittel (2,3 Mio. €) sollen überwiegend dazu genutzt werden, das Engagement der Kreise und kreisfreien Städte in der Präventionsarbeit gegen Rechtsextremismus und Rassismus zu stärken. Bis zum 07.10.2016 konnten sich Kreise und kreisfreie Städte im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens für eine Förderung bewerben. Ziel der Förderung ist es, die Kreise und kreisfreien Städte dabei zu unterstützen, bestehende kommunale Handlungskonzepte weiterzuentwickeln bzw. sich auf den Weg zu machen, solche zu entwickeln bzw. umzusetzen. Bei der Entwicklung/Umsetzung der Handlungskonzepte sollen grundsätzlich folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Die Entwicklung eines Handlungskonzeptes soll in einem strukturierten Verfahren erfolgen, das folgende Entwicklungsschritte umfasst:
 - Analyse zur Ausgangssituation und Ermittlung von Handlungsbedarfen,
 - Bestandsanalyse zu vorhandenen Maßnahmen und Aktivitäten gegen Rechtsextremismus und Rassismus,
 - Bestimmung relevanter Handlungsfelder,
 - Bestimmung von Zielen sowie Formulierung von Maßnahmen zur Erreichung der angestrebten Ziele.

- Die Entwicklung und Umsetzung eines Handlungskonzeptes soll unter Beteiligung aller relevanten zivilgesellschaftlichen Akteure erfolgen. Perspektiven von Betroffenen sind in geeigneter Weise einzubeziehen.

- Im Rahmen des Entwicklungsprozesses soll der Aufbau einer koordinierenden Fachstelle erfolgen, zu deren Aufgaben u. a.
 - die fachliche Begleitung des Erarbeitungs- bzw. Umsetzungsprozesses,
 - die Sicherstellung der Vernetzung aller relevanten Akteure sowie

- die Förderung der Qualifizierung von Organisationen und Institutionen gehören.

- Die Umsetzung des Handlungskonzeptes bzw. die Wirksamkeit der Maßnahmen ist durch geeignete Verfahren zu überprüfen.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören u. a. folgende Aktivitäten:

- Durchführung von Maßnahmen zur Analyse der Ausgangssituation,
- Ermittlung von Problemlagen und Handlungsbedarfen,
- Durchführung einer Bestandsanalyse zu bestehenden Projekten und Aktivitäten in der Rechtsextremismus- bzw. Rassismusprävention,
- Unterstützung von Aktivitäten zur Zielentwicklung und Maßnahmenformulierung,
- Maßnahmen zur Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteure in die Konzeptentwicklung,
- Bereitstellung von Mitteln für einen Aktionsfonds zur Umsetzung kleinerer Maßnahmen zivilgesellschaftlicher Initiativen,
- Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit.

Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen. Die Mittel können jedoch an Dritte weitergeleitet werden. Empfänger der weitergeleiteten Mittel können kreisangehörige Gemeinden sowie andere Drittempfänger, die in der Arbeit gegen Rechtsextremismus und Rassismus tätig sind, sein. Voraussetzung für die Teilnahme an der Förderung ist ein Beschluss des Kreistages, ein Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus und Rassismus zu erarbeiten bzw. umzusetzen. Der Beschluss soll spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegen. Die Förderung erfolgt im Rahmen der Anteilfinanzierung als nichtrückzahlbarer Zuschuss zu Personal- und Sachausgaben bis zur Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Förderung ist auf einen Höchstbetrag von 70.000,00 € pro Haushaltsjahr begrenzt. Der kommunale Eigenanteil liegt somit bei Ausschöpfung der maximalen Förderung bei 17.500,00 €.

Dieser Eigenanteil soll aus den seit dem Jahr 2009 vom Kreistag bereitgestellten Mitteln in Höhe von bisher jährlich 25.000 € für die politische Bildungsoffensive des Kreises Heinsberg gegen extremistische Gruppierungen finanziert werden mit der Folge, dass im Falle einer Bewilligung bei für den Kreis unverändert hohen Aufwendungen insgesamt 87.500 € für die Erfüllung dieser Gesamtaufgabe zur Verfügung stehen werden.

Frühestmöglicher Förderbeginn ist der 01.01.2017. Der Förderzeitraum läuft voraussichtlich vom 01.01.2017 bis 31.12.2018.

Der Kreis Heinsberg hat fristgerecht zum 07.10.2016 sein Interesse an dem Förderprogramm bekundet. Da der Kreis Heinsberg bislang noch nicht über ein entsprechendes Handlungskonzept verfügt, soll dieses im Rahmen der in Aussicht gestellten Förderung erarbeitet werden. Nach Fertigstellung eines solchen Konzeptes sollen die Fördermittel zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen eingesetzt werden.

Es ist vorgesehen, hierfür einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin zu gewinnen mit einem Stundenumfang von 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Aufgabe des Stellenin-

bers/der Stelleninhaberin wäre es, ein auf die Situation im Kreis Heinsberg zugeschnittenes Handlungskonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Die nach Abzug der Personalkosten verbleibenden Fördermittel sollten, wie bereits erwähnt, für notwendige, noch zu planende Maßnahmen eingesetzt werden.

Die Auswahl der Förderempfänger/innen erfolgt durch eine fachkundige Jury Mitte November 2016. Sollte der Kreis Heinsberg für eine Förderung vorgesehen werden, ist zeitnah noch ein entsprechender, konkretisierender Antrag zu stellen.

Wie bereits ausgeführt wurde, können die Mittel an Dritte, insbesondere an Städte und Gemeinden, weitergeleitet werden. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der Kreis im Falle einer Förderzusage, bei der Erarbeitung des vorgesehenen Konzeptes auf die Städte und Gemeinden aktiv zuzugehen, um geeignete Aktivitäten und Maßnahmen vor Ort in das Konzept einzubeziehen und für eine finanzielle Förderung zu berücksichtigen.

In der Kreisausschusssitzung wurde eine Änderung des Beschlussvorschlages auf Initiative der SPD vereinbart. Anstelle einer Umsetzung des Handlungskonzeptes ist zunächst die Vorlage eines Handlungskonzeptes vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird vorbehaltlich einer Förderzusage zur Umsetzung des Projektes „Präventives Handeln vor Ort stärken – Kommunales Förderprogramm zur Rechtsextremismus- und Rassismusprävention“ beauftragt, ein kommunales Handlungskonzept zu erarbeiten und vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Zuschuss für die Mittagsverpflegung an den Förderverein der Janusz-Korczak-Schule des Kreises Heinsberg, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt "Emotionale und soziale Entwicklung"

Finanzielle Auswirkungen:	2.000 €
Leitbildrelevanz:	3.9
Inklusionsrelevanz:	ja

Die Janusz-Korczak-Schule, Förderschule des Kreises Heinsberg mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“, stellt seit dem Schuljahr 2007/2008 für Schüler/innen der Sekundarstufe I in den Nachmittagsstunden außerhalb des Unterrichts Betreuungsangebote bereit. Diese Maßnahmen werden aus Mitteln des Landesprogramms „Geld oder Stelle – Sekundarstufe I; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote“ gefördert. Gegenstand der Förderung sind Personalmaßnahmen zur pädagogischen Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schüler/innen der Sekundarstufe I mit Nachmittagsunterricht sowie zur Durchführung von außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten durch Träger aus Jugendhilfe, Kultur, Sport und weitere außerschulische Partner. Träger der Betreuungsmaßnahmen der Janusz-Korczak-Schule ist der Förderverein, der im Rahmen eines Kooperationsvertrages die Ev. Kirchengemeinde Geilenkirchen mit der Durchführung der Betreuungsmaßnahmen betraut. Eine Gruppe von max. acht Schülerinnen und Schülern hat an drei Tagen in der Woche die Möglichkeit zur Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung, die in der Offenen Jugendeinrichtung „Zille“ sowie in den Räumen der Ev. Kirchengemeinde in Geilenkirchen stattfindet und von einer Sozialpädagogin geleitet wird.

Den an den Betreuungsmaßnahmen teilnehmenden Schülerinnen und Schülern wird gegen Zahlung eines Kostenbeitrages in Höhe von 2,50 € je Mahlzeit die Gelegenheit zu einem Mittagessen gegeben. Die Schule hat dargelegt, dass dieses Angebot, dem ein hoher pädagogischer Stellenwert zukomme, von den Schülerinnen und Schülern gerne angenommen werde, jedoch die meisten Eltern nicht zur Zahlung des Kostenbeitrages bereit oder in der Lage seien. Bereits im Jahr 2009 hatte der Schulleiter um eine finanzielle Unterstützung in Höhe von jährlich 2.000,00 € gebeten, damit die Übermittags- und Nachmittagsbetreuung dauerhaft gewährleistet werden könne, da die finanziellen Möglichkeiten des Fördervereins erschöpft seien.

Auf Vorschlag des Schulausschusses hat der Kreisausschuss in den Jahren 2009 - 2015 jeweils für die Folgehaushaltsjahre beschlossen, dem Förderverein der Schule pauschal einen Zuschuss in Höhe von maximal 2.000,00 € zweckgebunden für die Mittagsverpflegung zur Verfügung zu stellen, um den an den Betreuungsmaßnahmen teilnehmenden Schülerinnen und Schülern eine Mahlzeit in der Schule zu ermöglichen.

Mit Schreiben vom 06.09.2016 hat der Schulleiter der Janusz-Korczak-Schule darum gebeten, dem Förderverein der Janusz-Korczak-Schule auch im Jahr 2017 eine finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen und darauf verwiesen, dass das Betreuungsangebot von den Schülerinnen und Schülern nach wie vor sehr gut angenommen werde. Vorsorglich wurde ein Betrag in Höhe von 2.000,00 € in die Haushaltsplanung für das Jahr 2017 eingebracht.

Beschlussvorschlag:

Zur Unterstützung der Übermittags- und Nachmittagsbetreuung der Janusz-Korczak-Schule des Kreises Heinsberg, Sekundarstufe I, wird dem Förderverein der Schule pauschal ein Zuschuss von max. 2.000,00 € für das Haushaltsjahr 2017 zweckgebunden für die Mittagsverpflegung der Schüler/innen zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Erweiterung der Rurtal-Schule des Kreises Heinsberg mit dem Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung" - Vorstellung der beabsichtigten baulichen Maßnahmen

Finanzielle Auswirkungen:	ca. 2.206.000 €
Leitbildrelevanz:	3.9
Inklusionsrelevanz:	ja

Die Rurtal-Schule hat im Jahr 1976 ihren Betrieb aufgenommen. Damals verfügte das Gebäude über 15 Standardklassen. Unter einer Standardklasse ist eine Kombination eines Klassenraumes mit einem Nebenraum zu verstehen. Das Gebäude war somit 3-zügig für insgesamt 150 Schüler/innen ausgelegt. Aufgrund der sich verändernden Schülerschaft mit einem wachsenden Anteil von Schülerinnen und Schülern mit einer sogenannten schwersten Behinderung wurden drei Therapiebereiche im Jahr 1987 angebaut. Aufgrund der schon damals wachsenden Schülerzahl wurden nach und nach Ess-, Ruhe- und Differenzierungsräume zu Klassenräumen umfunktioniert. Im Jahr 2004 wurde der neue Erweiterungsbau für die Berufspraxisstufe mit vier Standardklassenräumen eingeweiht. Seit der Gründung der Rurtal-Schule hat es immer Schwankungen in der Entwicklung der Schülerzahlen gegeben. Ab dem Schuljahr 2011/2012 ist wieder ein stetiger Anstieg festzustellen. Im Schuljahr 2015/2016 musste zusätzlich als 26. Klasse ein weiterer Klassenraum im Speiseraum der Lehrküche in der Berufspraxisstufe eingerichtet werden. Dies hat für die gesamte Berufspraxisstufe zur Folge, dass unterrichtliche Aktivitäten nur in einem eingeschränkten Maße in der Aula, in der Lehrküche und in der Holzwerkstatt möglich sind. Von diesen Einschränkungen sind auch Aktivitäten der Klassen im Altbau der Rurtal-Schule betroffen.

Der Klassenfrequenzrichtwert beträgt für die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ 10 Schüler/innen pro Klasse. Zum Stand 15.10.2015 wurden 263 Schüler/innen an der Rurtal-Schule des Kreises Heinsberg beschult. Im Schuljahr 2015/2016 waren von den 26 Klassen 19 in den sogenannten Standardklassen untergebracht. Die Schülerzahl ist nunmehr im laufenden Schuljahr 2016/2017 auf 276 angestiegen, d. h., es müssen 27 Klassen eingerichtet werden. Dies bedeutet, dass acht Klassen in anderen Räumen untergebracht und beschult werden.

Dabei ist zu beachten, dass sich neben den Schülerinnen und Schülern in der Regel auch mehrere Erwachsene, d. h. Lehrkräfte, Schulbegleiter/innen und Bundesfreiwilligendienstler, in einer Klasse aufhalten.

Einige Schüler/innen sind zudem auf Rollstühle oder spezielle orthopädische, teils sperrige, Hilfsmittel angewiesen, und für einige mehrfachbehinderte Schüler/innen muss zudem ein Bett in den Klassenräumen vorgehalten werden, da diese aus medizinischen Gründen immer wieder gelagert werden müssen. Auch das Mittagessen wird von den Schülerinnen und Schülern in den Klassenräumen eingenommen. Hieran wird deutlich, dass in den Klassen ein rela-

tiv großer Raumbedarf besteht und es in zu Klassenräumen umfunktionierten Räumlichkeiten schnell aufgrund des fehlenden Platzes zu sehr beengten Verhältnissen mit vermeidbaren zusätzlichen Belastungen für Schüler/innen und Schulpersonal kommt.

Die derzeitige räumliche Situation hat die Auswirkung, dass beispielsweise der Ton-Raum nicht genutzt werden kann, Räume für Differenzierungsmaßnahmen fehlen sowie Spezialräume für Schüler/innen mit besonderen Bedürfnissen (z. B. reizarmer Raum für autistische Schüler/innen, Trainingsraum für verhaltensschwierige Schüler/innen) derzeit nicht eingerichtet werden können.

Vor dem Hintergrund, dass bereits zwei Räume so ertüchtigt wurden, dass diese als Klassenräume genutzt werden können, vertritt die Schulleitung auch mit Blick auf den demografischen Wandel die Auffassung, dass eine Erweiterung der Rurtal-Schule um vier Klassenräume inkl. Nebenräume notwendig, aber auch auskömmlich sei.

In der Sitzung des Schulausschusses am 10.05.2016 wurde über die räumliche Situation im Rahmen einer Begehung durch die Schulleitung informiert. Mit dem Ziel, die räumliche Situation zu verbessern, beabsichtigt die Verwaltung in Abstimmung mit der Schulleitung eine Erweiterung der Rurtal-Schule bestehend aus einem Keller- und Erdgeschoss mit einer Brutto-Grundfläche (BGF) von 1.054 m². Im Erdgeschoss sind vier Klassenräume einschließlich der zugehörigen Nebenräume (Sanitärtrakt für Mädchen und Jungen, Waschraum, Pflegebad, Technik- und Putzmittelraum sowie ein Material- und Hilfsmittelraum für Unterrichtszwecke) vorgesehen. Das Kellergeschoss soll ausschließlich zu Lagerzwecken (Archiv Schülerakten, Stuhl- und Bühnenlager für die Aula, Verbrauchsmaterial und Lehr- und Hilfsmittel) genutzt werden. Die Erschließung erfolgt über eine Treppe und einen Lastenaufzug. Die Kostenschätzung des Amtes für Gebäudewirtschaft für die vorgesehene bauliche Maßnahme beträgt 2.206.000 € zzgl. Kosten für die Ersteinrichtung. Diese Kostenschätzung beinhaltet auch die Abbruch- und Rodungsarbeiten im Bereich der Baufläche sowie die Neuerrichtung eines Treibhauses. Der Gesamtansatz teilt sich auf die Haushaltsjahre 2017 bis 2019 wie folgt auf:

2017	200.000,00 €	anteilige Planungskosten
2018	1.200.000,00 €	restliche Planungskosten und Bauausführung
2019	806.000,00 €	restliche Bauausführung

Die Planung der baulichen Maßnahme wurde dem Schul- und dem Bauausschuss in der Sitzung am 25.10.2016 durch das Amt für Gebäudewirtschaft vorgestellt.

Ergänzend wurde in den Fachausschüssen bereits darauf hingewiesen, dass die Maßnahme nach den derzeit vorliegenden Informationen über das Förderprogramm „Gute Schule 2020“ ohne zusätzlichen Eigenanteil des Kreises Heinsberg vollständig finanziert werden kann.

Beschlussvorschlag:

Die Rurtal-Schule des Kreises Heinsberg wird auf der Basis der vorgestellten Planung um vier Klassenräume einschl. der zugehörigen Nebenräume erweitert und die erforderlichen Haushaltsmittel werden für die Haushaltsjahre 2017-2019 eingeplant.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 8:

Veränderung des Zeitpunktes der Auflösung der Gebrüder-Grimm-Schule des Kreises Heinsberg, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Sprache“

Finanzielle Auswirkungen:	ca. 44.000 € Minderaufwand
Leitbildrelevanz:	3.9
Inklusionsrelevanz:	ja

Mit Verfügung vom 20.07.2015 hat die Bezirksregierung Köln den Beschluss des Kreistages vom 18.12.2014, die Gebrüder-Grimm-Schule des Kreises Heinsberg mit dem Förderschwerpunkt „Sprache“ zum Schuljahr 2015/2016 auslaufend aufzulösen, genehmigt. Die Schule kann gemäß o. a. Verfügung so lange auslaufend geführt werden, wie ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb aufrechterhalten werden kann; das heißt, maximal bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019.

Die Schülerzahl ist unerwartet stark gesunken. So werden im laufenden Schuljahr 2016/2017 insgesamt 34 Schüler/innen (SuS) beschult. An der Schule sind nur noch 2 SuS im Bereich des 2. Schuljahres, 20 SuS im 3. Schuljahr und 12 SuS im 4. Schuljahr. Derzeit sind für diese SuS 3 Klassen eingerichtet, wobei die SuS aus dem 2. Schuljahr gemeinsam mit den SuS des 3. Schuljahres beschult werden. Aktuell sind an der Gebrüder-Grimm-Schule 7 Lehrpersonen beschäftigt, von denen 3 mit vollem Stundenumfang abgeordnet sind. Dies bedeutet, dass für 3 Klassen noch 4 Lehrkräfte inkl. Schulleitung zur Verfügung stehen. Bei der zu erwartenden sehr geringen Schülerzahl von 22 im kommenden Schuljahr wäre ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb nicht mehr zu gewährleisten. Der unerwartet starke Rückgang der Schülerzahlen ist bedingt durch Übergänge in das Gemeinsame Lernen, Aufhebung des Förderbedarfs oder Umzüge. Die Schulkonferenz der Gebrüder-Grimm-Schule, die sich unter dem Vorsitz der Schulleitung aus Lehrerinnen und Lehrern sowie Eltern zusammensetzt, hat nach Vorschlag durch die Lehrerkonferenz in ihrer Sitzung am 27.09.2016 beschlossen, die Schließung der Gebrüder-Grimm-Schule vorzeitig zum Ende des Schuljahres 2016/2017 zu beantragen. Die untere Schulaufsicht befürwortet die vorgeschlagene vorzeitige Auflösung der Schule.

Die weitere Beschulung der maximal 22 Schüler/innen soll nach entsprechender Beratung der Eltern möglichst in Grundschulen des Gemeinsamen Lernens oder an der Mercator-Schule/Don-Bosco-Schule des Kreises Heinsberg, Förderschule mit den Förderschwerpunkten „Emotionale und soziale Entwicklung“, „Lernen“ und „Sprache“, erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der Entwicklung der Schülerzahlen wird die Gebrüder-Grimm-Schule des Kreises Heinsberg, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Sprache“, zum Ende des Schuljahres 2016/2017 aufgelöst. Die Verwaltung wird beauftragt, hierzu die Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 9:

Errichtung eines Bildungsgangs „Fachoberschule, Klasse 13“ am Berufskolleg Wirtschaft des Kreises Heinsberg in Geilenkirchen

Finanzielle Auswirkungen:	ca. 2.000 €
Leitbildrelevanz:	3.9
Inklusionsrelevanz:	ja

Am Berufskolleg Wirtschaft in Geilenkirchen soll zum Schuljahr 2017/2018 der Bildungsgang „Fachoberschule, Klasse 13“ - nach Anlage D der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs APO-BK - (FOS 13) errichtet werden. Dieser Bildungsgang dient der Stärkung des dualen Systems in der Region. Der einjährige Bildungsgang wird für die Schüler/innen angeboten, die nach erfolgreichem Berufsabschluss die Allgemeine Hochschulreife erreichen möchten. Interessiert sind insbesondere die Auszubildenden, die über eine mindestens zweijährige Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht und über die Fachhochschulreife verfügen, um dann in einem Jahr die Allgemeine Hochschulreife zu erlangen. Bisher werden diese Schüler/innen in den Nachbarregionen beschult, da dieses Angebot nicht im Kreis Heinsberg besteht. Am Berufskolleg in Erkelenz und am Berufskolleg Wirtschaft in Geilenkirchen würden potenziell ca. 70 Schüler/innen die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen.

Die äußeren und inneren Ressourcen am Berufskolleg Wirtschaft in Geilenkirchen ermöglichen die Einführung dieses Bildungsgangs ohne Einschränkungen. Die notwendigen Lehrkräfte mit entsprechender Qualifikation sind bereits am Berufskolleg vorhanden. In Gesprächen zwischen der Schulleitung des Berufskollegs Wirtschaft in Geilenkirchen und der oberen Schulaufsichtsbehörde, Bezirksregierung Köln, wurde deutlich, dass diese die Errichtung des Bildungsgangs befürwortet.

Auch die Agentur für Arbeit Aachen-Düren sowie die Industrie- und Handelskammer Aachen haben sich für die Errichtung des Bildungsgangs ausgesprochen. Die benachbarten Schulträger (Kreis Düren, Rhein-Kreis Neuss, Kreis Viersen sowie StädteRegion Aachen und Stadt Mönchengladbach) wurden im Rahmen der regionalen Abstimmung um die Abgabe von Stellungnahmen gebeten. Die Schulträger haben keine Einwendungen erhoben.

Beschlussvorschlag:

Am Berufskolleg Wirtschaft des Kreises Heinsberg in Geilenkirchen wird zum Schuljahr 2017/2018 der Bildungsgang „Fachoberschule, Klasse 13“ als einjähriger Bildungsgang gemäß Anlage D der APO-BK errichtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 10:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg (Elternbeitragssatzung) vom 23.11.2011

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend
Inklusionsrelevanz:	ja

Durch das Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz NRW) vom 17. Juni 2014 wurde ein interkommunaler Ausgleich eingeführt (§ 21 d). Sofern ein Kind in einer Kindertageseinrichtung betreut wird, die nicht im Jugendamtsbezirk des Wohnsitzes des Kindes gelegen ist, kann das für die Kindertageseinrichtung zuständige Jugendamt vom Wohnsitzjugendamt einen Kostenausgleich von 40 Prozent der Kindpauschale verlangen.

Die Erhebung des Elternbeitrags erfolgt durch das Jugendamt des Wohnsitzes.

Die Elternbeitragssatzung berücksichtigt nur Tageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes und muss deshalb ergänzt werden.

Die Satzungsänderung ist der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 26.10.2016 als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der vorgeschlagenen Satzungsänderung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 11:

Neubau der Kreisstraße EK 13/EK 17 als Ortsumgehung Gangelt - 1. Verkehrsabschnitt "West"

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Leitbildrelevanz:	3.5
Inklusionsrelevanz:	nein

Zum Verfahrensstand bzgl. des Neubaus der Kreisstraße EK 13/EK 17 als Ortsumgehung Gangelt berichtete die Verwaltung dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr zuletzt in seiner Sitzung am 08.09.2015 (siehe TOP 5.3 der Niederschrift). Dabei wurde von der Verwaltung u. a. auf das zur Umsetzung dieses Straßenbauvorhabens noch ausstehende Bodenordnungsverfahren und die nach der Änderung der Förderrichtlinien für den kommunalen Straßenbau noch offene Frage bzgl. der Gewährung von Landesmitteln verwiesen. Die Verwaltung sagte zu, in dieser Sache mit den zuständigen Stellen des Verkehrsministeriums NRW und der Bezirksregierung Köln in Kontakt zu bleiben, um diese für das westliche Kreisgebiet wichtige Straßenneubaumaßnahme realisieren zu können.

Bekanntlich steht der Neubau der Kreisstraße EK 13/EK 17 als Ortsumgehung Gangelt in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Bau befindlichen B 56n als grenzüberschreitende Fernstraßenverbindung zwischen der niederländischen A 2 und der A 46. Mit der Fertigstellung des dritten und letzten Bauabschnittes der B 56n (Streckenabschnitt von der K 17 bei Gangelt-Vinteln bis zur A 46/B 221 bei Heinsberg-Donselen) und der damit verbundenen Schaffung einer durchgehenden Verbindung zwischen dem niederländischen und dem deutschen Fernstraßennetz (Fertigstellung aller Voraussicht nach in der 1. Jahreshälfte 2017) wird es im westlichen Kreisgebiet zu Verkehrsverlagerungen kommen. Durch den Neubau der Ortsumgehung Gangelt wird angestrebt, die innerörtlichen Verkehrswege vom überörtlichen Straßenverkehr zu entlasten und die Verkehrssicherheit in der Ortslage Gangelt zu erhöhen.

Vor diesem Hintergrund der Fertigstellung des letzten Streckenabschnittes der B 56 und der rückläufigen Finanzierung kommunaler Straßenbauvorhaben im Rahmen der sog. Entflechtungsmittel (Leitgedanke: „Erhalt vor Neubau“) wurde in den vergangenen Monaten seitens der Verwaltung die Frage erörtert, ob die geplante Ortsumgehung Gangelt - zumindest in einem Teilabschnitt - durch Eigenmittel (vor-)finanziert werden kann. Insbesondere wurde beim Verkehrsministerium NRW nachgefragt, ob das Ministerium seine Zustimmung auf vorzeitigen, zuwendungsunschädlichen Maßnahmenbeginn zu einem Teilabschnitt der Ortsumgehung nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung erteilen würde. Im Ergebnis wurde dieses zugesichert. Darüber hinaus wurde vom Verkehrsministerium NRW in Aussicht gestellt, dass für den Fall der Weiterführung des Förderprogramms zum kommunalen Verkehrswegebau über 2019 hinaus - bis zu diesem Zeitpunkt sind Entflechtungsmittel

des Bundes an die Länder zugesichert - ein Rückfluss der vorgeleisteten Mittel nach 2020 an den Kreis erfolgen werde.

Nach entsprechender Änderung der Planungsunterlagen durch das beauftragte Ingenieurbüro und Erarbeitung der Finanzierungsanträge zur Maßnahmenförderung der Ortsumgehung Gangelt für einen westlichen Verkehrsabschnitt von der Kreisstraße K 5 am Nahversorgungszentrum Gangelt bis zur Kreisstraße K 17 „Hanxler Straße“ und einen östlichen Verkehrsabschnitt von der K 17 bis zur jetzigen B 56 „Frankenstraße“ beantragte die Verwaltung mit Schreiben vom 11.05.2016 beim Land NRW die Genehmigung auf Zulassung des vorzeitigen, zuwendungsunschädlichen Maßnahmenbeginn für den oben genannten **westlichen** Verkehrsabschnitt. Die Gesamtkosten zur Umsetzung des westlichen Verkehrsabschnitts der Ortsumgehung wurden vom Straßenbaulastträger mit rd. 4,175 Mio. € (davon Anteil für den Grunderwerb: 737.000 €) und für den Ostabschnitt mit rd. 3,3 Mio. € ermittelt. Einen Übersichtsplan zur Streckenteilung der geplanten Ortsumgehung Gangelt ist der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr vom 27.09.2016 als Anlage beigelegt.

Hinsichtlich des noch zur Realisierung der Ortsumgehung Gangelt ausstehenden Flurbereinigungsverfahrens „Gangelt III“ fand mit Vertretern der Flurbereinigungsbehörde (Dezernat 33 der Bezirksregierung) am 30.08.2016 eine Unterredung statt. In diesem Gespräch sagten die Vertreter der Flurbereinigungsbehörde zu, bei einem Votum der Gremien zur zeitnahen Realisierung der Straßenneubaumaßnahme, dass Flurbereinigungsverfahren „Gangelt III“ nunmehr zeitnah in Angriff zu nehmen.

Beschlussvorschlag:

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Vorgehensweise der (Vor-)Finanzierung des Neubaus der Kreisstraße EK 13/EK 17 als Ortsumgehung Gangelt, Verkehrsabschnitt „West“, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 12:

Antrag der Fraktion CDU gem. § 5 GeschO betr. "Prüfauftrag zur Einführung eines „school-plus-tickets" im Kreis Heinsberg"

Es wird auf den der Einladung zur Schulausschusssitzung vom 25.10.2016 beigefügten Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 27.09.2016 verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 13:

Antrag der Fraktion CDU gem. § 5 GeschO betr. "Beteiligung des Kreises Heinsberg an der Vogelsang ip gGmbH"

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses vom 08.11.2016 beigefügten Antrag der Fraktion CDU vom 27.09.2016 verwiesen.

In der Kreisausschusssitzung schildert CDU Fraktionsvorsitzender Reyans die Zielsetzung des Antrages zur Beschleunigung einer finanziellen Einigung und klaren Kostendeckelung. Aufgrund der historischen und überregionalen Bedeutung des Projektes bittet er um Unterstützung.

Die Fraktionsvorsitzenden Derichs und Meurer schließen sich Ihrem Vorredner an und stimmen einer Beteiligung an dem Projekt zu, hätten sich jedoch eine Beschlussvorlage der Verwaltung gewünscht.

Landrat Pusch erwidert hierauf, dass die Initiative durch die Politik erforderlich gewesen sei, weil die Verwaltung an die bestehende Beschlusslage mit Kostendeckelung gebunden ist.

FDP Fraktionsvorsitzender Lenzen spricht sich gegen eine Erhöhung der Zahlungsverpflichtung aus. Zum einen mache sich die Verwaltung durch eine erneute Deckelung des Betrages unglaublich, ein Ende sei diesbezüglich nicht absehbar. Zum anderen sei ab dem Jahr 2020 eine Nachfinanzierung wahrscheinlich. Das Projekt werde mit oder ohne Beteiligung des Kreises Heinsberg realisiert werden, eine räumliche Nähe oder direkter Nutzen sei ebenfalls nicht gegeben.

FW Kreistagsmitglied Nelsbach stimmt den Ausführungen der FDP zu und lehnt eine erhöhte Zahlungsverpflichtung ebenfalls ab.

Nach einer kurzen Diskussion, ob tatsächlich mit einer Kostenexplosion zu rechnen sei, wird dem Antrag mehrheitlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 14:

Antrag der Fraktion Die Grünen gem. § 5 GeschO betr. "Stromversorgung der kreiseigenen Liegenschaften"

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses vom 08.11.2016 als Anlage beigefügten Antrag der Fraktion Die Grünen vom 26.10.2016 verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 15:

**Antrag der Fraktion Die Linke gem. § 5 GeschO betr. "Das muss drin sein" - Geförder-
te Ombudsstelle für Hartz IV Empfänger im Kreis Heinsberg**

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am 08.11.2016 beigefügten
Antrag der Fraktion Die Linke vom 22.09.2016 verwiesen.

Der Antrag wird in der Kreisausschusssitzung von der Fraktion Die Linke nach Beratung über
den zusätzlichen Nutzen einer Ombudsstelle zurückgezogen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 16:

Bericht der Verwaltung

Landrat Pusch teilt Folgendes mit:

**„Beseitigung tierischer Nebenprodukte (TNP)
hier: Vergabe der Leistungen ab 2017**

Der Kreis Heinsberg ist für sein Gebiet die beseitigungspflichtige Körperschaft für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten (Schlachtabfälle, verendete oder tot geborene Nutztiere aus landwirtschaftlichen Betrieben, etc.). Er bildet schon seit vielen Jahren im Rahmen der Durchführung dieser Aufgabe mit der Städteregion Aachen (vor Gründung der Städteregion auch mit der kreisfreien Stadt Aachen und dem Kreis Aachen) und den Kreisen Düren und Euskirchen eine Entsorgungsgemeinschaft.

Die Zusammenarbeit ist in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus dem Jahr 2008 geregelt, mit der der Kreis Düren beauftragt wird, die erforderlichen Leistungen öffentlich auszuschreiben und das Vergabeverfahren bis hin zur Vergabe der Leistungen durchzuführen.

Mit dem Auslauf der bestehenden Vergütungsvereinbarungen zum 31.12.2016 waren die Leistungen für die Zeit ab dem 01.01.2017 neu auszuschreiben. Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entsprechend ist diese Ausschreibung in Abstimmung mit den übrigen Vereinbarungspartnern vom Kreis Düren durchgeführt worden.

Am 07.09.2016 hat der Kreis Düren mitgeteilt, dass auf die erfolgte Ausschreibung nur ein Angebot abgegeben worden ist. Die Preise waren fachlich angemessen und die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt sowie die zentrale Vergabestelle des Kreises Düren ergaben keine Beanstandung. Am 28.06.2016 wurde die Ausschreibung dem Kreisausschuss des Kreises Düren mitgeteilt. Eine weitere Beteiligung der politischen Gremien des Kreises Düren war nicht erforderlich, da gemäß § 15 der Zuständigkeitsordnung des Kreises Düren die Übertragung der Zuständigkeit für Vergaben auf den Landrat als Geschäft der laufenden Verwaltung ohne Rücksicht auf deren Auftragshöhe erfolgt ist.

Inzwischen sind die Verträge seitens des Kreises Düren mit dem Entsorger SecAnim rechtsverbindlich geschlossen und treten wie geplant am 01.01.2017 in Kraft.

Anders als in den zurückliegenden Ausschreibungen ist der Vergabezeitraum von 4 auf nunmehr 5 Jahre ausgedehnt worden.

Für die Jahre 2017/2018 zeigt die Preisentwicklung ein differenziertes Bild. Während die Preise für TNP aus Groß- und Schlachtbetrieben um 1,03 % zurückgehen, steigen sie für TNP aus Kleinbetrieben um 2,23 % und für Falltiere um 2,52 %. Für die Jahre 2019/2020 ist eine Preissteigerung von insgesamt 5,06 % vorgesehen. Im letzten Jahr der Laufzeit (2021) steigen die Preise noch einmal um 2,5 %.

Die vom Entsorger kalkulierten Preissteigerungen beeinflussen den Mittelbedarf des Kreises jedoch nicht, weil der Kreis die Kosten aufgrund der aktuellen Gesetzeslage nur bis einem Betrag von 640 € pro Betrieb und Jahr tragen muss. Darüber hinaus anfallende Entsorgungsaufwendungen gehen voll zu Lasten der Tierhalter. Da der Schwellenwert von 640 € unverändert geblieben ist, haben die Preissteigerungen nur den Effekt, dass die betroffenen Betriebe den Schwellenwert schneller erreichen und dann die Kosten in voller Höhe tragen müssen.

Änderung der Umsatzbesteuerung zum 01.01.2017

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 hat der Gesetzgeber die Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand neu gefasst. Als juristische Person des öffentlichen Rechts ist der Kreis Heinsberg auch von der Neuregelung betroffen.

Im Umsatzsteuergesetz wurde der § 2 Absatz 3 aufgehoben und ein neuer § 2b eingefügt. Mit dieser Änderung werden gegebenenfalls auch Sachverhalte steuerpflichtig, die bisher nicht der Steuerpflicht unterlagen. Bislang unterliegt die öffentliche Hand nur im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der Umsatzsteuer. Auch unterlagen bislang die sogenannten kommunalen Beistandsleistungen weder der Körperschaft- noch der Umsatzbesteuerung.

Der Gesetzgeber hat in § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz eine Übergangsregelung geschaffen, so dass der neue § 2b erst zum 01.01.2017 zur Anwendung kommt. Für 2016 werden die Geschäftsfälle daher noch nach altem Recht behandelt. Ferner kann der Kreis auf der Grundlage dieser Übergangsregelung dem Finanzamt gegenüber erklären, das bisher geltende Recht für sämtliche vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anzuwenden.

Die Verwaltung hat hausintern mit einer Inventur der Geschäftsfälle begonnen, um diese auf eine umsatzsteuerliche Relevanz nach der neuen Rechtslage zu prüfen. Nach derzeitigen Erkenntnissen wird für den Kreis kein Vorteil in der Anwendung des neuen Rechts gesehen. Der Kreis wird daher die Optionsmöglichkeit zur Anwendung des alten Rechts für sämtliche von ihr ausgeübten Tätigkeiten bis auf weiteres nutzen und beim Finanzamt eine entsprechende Optionserklärung abgeben. Dies entspricht auch der Empfehlung der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Landkreistages.

Sollten sich durch die Inventur der steuerpflichtigen Tatbestände Anhaltspunkte ergeben, die für einen früheren Wechsel zur Anwendung des neuen Rechts sprechen, kann die Optionserklärung widerrufen werden.

Einführung einer Gesundheitskarte für Flüchtlinge im Kreis Heinsberg und seine Kommunen

Der Landrat hat in der Kreisausschusssitzung am 08.12.2015 auf Antrag der Fraktion DIE LINKE mitgeteilt, dass die Kommunen im Kreis Heinsberg keine Gesundheitskarte für Flüchtlinge einführen werden. Dennoch werde man die Entwicklungen und die Erfahrungen

anderer Kommunen im Auge behalten und Ende des Jahres 2016 das Thema erneut aufgreifen.

Im Umkreis des Kreises Heinsberg haben die Städte Alsdorf und Mönchengladbach die Gesundheitskarte eingeführt. In der Aachener Zeitung vom 20.09.2016 wurde über die positive Bilanz der Stadt Alsdorf und der AOK nach den ersten Quartalen berichtet. Was die tatsächlichen Kosten anbelangt, konnte die AOK jedoch noch keine Angaben machen.

Vereinbarungsgemäß habe ich in der Bürgermeisterkonferenz am 26.09.2016 das Thema erneut erörtert. Es wurde wiederum einstimmig beschlossen, die Gesundheitskarte für Flüchtlinge nicht einzuführen. Die ärztliche Versorgung funktioniert nach wie vor reibungslos und die Ablehnungsgründe würden weiterhin bestehen.

Der Kreis sowie die Städte und Gemeinden werden das Thema jedoch weiterhin im Auge behalten.

Facebook-Auftritt des Kreises Heinsberg

Am Mittwoch, den 2. November, haben wir die Facebook-Fanseite des Kreises Heinsberg online geschaltet. Über den Link www.facebook.com/kreisheinsberg können Sie sich den Kreis-Auftritt ansehen, liken und gerne teilen. Auch wenn Sie kein Facebook-Profil haben, können Sie über unsere Homepage die Facebook-Seite des Kreises Heinsberg aufrufen. Ich denke, wir können von einem erfolgreichen Start sprechen: In der Kürze der Zeit haben wir schon fast 2000 Follower gewinnen können.“

FDP Fraktionsvorsitzender Lenzen begrüßt den Facebook-Auftritt des Kreises Heinsberg. Er fände es zudem sinnvoll, wenn ebenfalls die Tagesordnung der Sitzungen dort abrufbar wäre. Dies wird von der Verwaltung geprüft.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 17:

Anfragen

**Anfrage der Fraktion Die Grünen gem. § 12 GeschO betr. „Potenziale der migranti-
schen Wirtschaft stärker nutzen“**

Landrat führte hierzu wie folgt aus:

„zu 1. **Liegen der Verwaltung bzw. der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Zah-
len über die Entwicklung von Unternehmen von Migrantinnen und Mig-
ranten im Kreis Heinsberg vor?**

Der Wirtschaftsförderungsgesellschaft liegen derzeit solche auf den Kreis Heinsberg heruntergebrochene Zahlen (noch) nicht vor.

Der Gründerreport 2015 (Sonderreport) des Deutschen Industrie und Handelskammertag (DIHK) spricht von einer Steigerung der Zahl der Gründungsinteressierten mit Migrationshintergrund seit dem Jahr 2007 zu 2014 von 14% auf 19% aller Beratenen. Die Gesamtzahl der Beratungen wird mit 227.703 angegeben, bezogen auf ganz Deutschland.

Eine Studie der Prognos AG im Auftrag der Bertelsmann Stiftung belegt: „Zwischen 2005 und 2014 hat sich die Anzahl von Arbeitsplätzen, die durch selbstständige Unternehmer mit ausländischen Wurzeln geschaffen wurden, von 947.000 auf 1,3 Millionen erhöht (Anstieg: 36 Prozent). Gleichzeitig ist auch die Anzahl selbstständiger Unternehmer mit Migrationshintergrund von 567.000 (2005) auf 709.000 (2014) um ein Viertel gestiegen.“

zu 2. **Wie hoch ist demnach die Zahl der Selbstständigen und jährlichen Neu-
anmeldungen migrantischer Unternehmen? (Bitte nach Branchen auflis-
ten und die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungs-
verhältnisse zufügen).**

Derartige Zahlen liegen derzeit für den Kreis Heinsberg nicht vor. In der amtlichen Statistik von IT.NRW wird derzeit (noch) nicht unterschieden zwischen Gründern mit oder ohne Migrationshintergrund.

zu 3. u. 4. **Welche Angebote gibt es seitens der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Gründerinnen und Gründer mit Migrationshintergrund?**

Gibt es seitens der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer spezielle Unterstützungsangebote im Rahmen der Gründungsberatung?

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg bietet Existenzgründern und –gründerinnen genau wie beide Kammern in ihren jeweiligen Startercentern keine speziellen, also rein auf Personen mit Migrationshintergrund zugeschnittene Unterstützungsangebote, sondern vielmehr zusätzliche Unterstützungsangebote. So gibt es für alle Gründungswillige gleichermaßen Existenzgründungsseminare, Workshops, Einzelberatungen und Informationsmaterialien – es gilt an dieser Stelle explizit das Prinzip der Gleichbehandlung. Gleichwohl – Informationsmaterial für Gründerinnen und Gründer liegt bei der WFG und den Kammern auch in türkischer Sprache vor.

Um einer künftigen ggf. stärkeren Nachfrage von Gründerinnen und Gründern mit Migrationshintergrund gerecht zu werden, qualifizieren sich die Existenzgründungsberater der WFG und der Kammer derzeit weiter - erst jüngst haben die Berater der WFG an einem Workshop „Interkulturelle Grundsensibilisierung“ teilgenommen.

zu 5. **Welche Unterstützungsangebote/Netzwerke sind dem Kreis bzw. der WFG bekannt, um Menschen mit Migrationshintergrund den Weg in die Selbstständigkeit zu erleichtern?**

Die WFG selbst ist Mitglied im internationalen Business Network Aachen. Besonders wichtig sind hier innovative, zukunftsorientierte selbständige **Migrantinnen und Migranten** mit ihren Erfahrungen als wichtige Gestaltungspartner für die kommunale, lokale und internationale Wirtschaftsentwicklung des Standortes.

Das Kommunale Integrationszentrum Kreis Heinsberg mit Sitz in der Kreisverwaltung und der Kirchenkreis Jülich mit Beratungsstelle in Erkelenz bieten umfassende Hilfestellung an, die jedoch nicht auf die Ausrichtung Selbstständigkeit fokussiert oder spezialisiert ist.“

Die Anfrage ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.

In Bezug auf den Bericht in der Heinsberger Tageszeitung „Land lässt mit Zahlungen für Flüchtlinge auf sich warten“ über die Stadt Heinsberg, erkundigt sich FDP-Fraktionsvorsitzender Lenzen bei Kämmerer Schmitz über den aktuellen Stand der Zahlungen für Flüchtlinge beim Kreis Heinsberg. Kämmerer Schmitz führt hierzu aus, dass der Kreis Heinsberg auch noch auf Zahlungen des Landes NRW warte und man mit rund 2,7 Mio. Euro Erstattungsleistungen rechne.

Des Weiteren erkundigt sich FW Kreistagsmitglied Nelsbach, welcher Migrantenbegriff der Stellungnahme der Verwaltung zugrunde liegt. Da sich die Stellungnahme auf Ausführungen des Deutschen Industrie und Handelskammertages stützt, folgt an dieser Stelle nun nachträglich dessen Definition:

Die Beratungsförderung des Bundes wendet sich insbesondere auch an Unternehmerinnen und Unternehmer mit Migrationshintergrund. Laut Statistischem Bundesamt hat eine Person einen "Migrationshintergrund", wenn

- sie nicht auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik geboren wurde und 1950 oder später zugewandert ist

und / oder

- sie keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt beziehungsweise nicht eingebürgert wurde oder
- ein Elternteil mindestens eine der in den ersten beiden Punkten genannten Bedingungen erfüllt.